

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

### 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.05.2015 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs erlassen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lübs vom 18.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lübs vom 07.11.2014 (Internet unter [www.amt-am-stettiner-haff.de](http://www.amt-am-stettiner-haff.de) am 17.11.2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil „aus bis zu vier Mitgliedern der Gemeindevertretung“ sowie in Satz 2 im Satzteil „aus bis zu drei Mitgliedern der Gemeindevertretung“ jeweils die Worte „bis zu“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:  
„Entschädigungen
  - (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
  - (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 42,00 €. Zusätzlich wird ihnen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 bzw. 4 gezahlt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
  - (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
  - (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.
  - (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 2 mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Lübs, den 19.05.2015

  
Jaeschke  
Bürgermeister



---

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

---